

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 unter Tagesordnungspunkt 5 nachstehende Verordnung beschlossen:

## **Kanalgebührenordnung**

Die Kanalgebühren wurden letztmalig per 01.04.2022 verordnet. Aufgrund des Verbandsbeitritts zum Gemeindedienstleistungsverband Region Amstetten muss die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Hollenstein/Ybbs überarbeitet werden. Daher soll im Gemeinderat nachstehende Kanalgebührenordnung beschlossen werden.

### **Kanalabgabenordnung der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs**

#### **§ 1**

In der Gemeinde Hollenstein/Ybbs werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

#### **§ 2**

##### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an, oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den Öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung mit € 14,20 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10.764.293,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 25.058 lfm zugrunde gelegt.

##### **B. Einmündung für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den Öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden mit € 7,10 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.365.799,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 8.327 lfm zugrunde gelegt.

#### **§ 3**

##### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

#### **§ 4 Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### **§ 5 Vorauszahlungen**

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % von Hundert, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 in der derzeit geltenden Fassung ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

#### **§ 6 Kanalbenützungsgebühren für den** **a) Schmutzwasserkanal** **b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt

- a) Schmutzwasserkanal € 2,90
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) € 2,90.

*Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung*

#### **§ 7 Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindedienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (Mostviertelplatz 1, 3362 Oed-Oehling) zu entrichten.

#### **§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgebliche Umstände wird der Gemeindedienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (Mostviertelplatz 1, 3362 Oed-Oehling) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer die Berechnungsgrundlagen ermitteln.

#### **§ 9 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

#### **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem 1. Jänner 2025 in Kraft
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser

Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterin



Manuela Zebenholzer



angeschlagen am: 16.12.2024

abgenommen am: 31.12.2024



**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wasser - Abteilung Siedlungswasserwirtschaft**



**ABA Hollenstein an der Ybbs**

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft bestätigt für die oben bezeichnete Anlage folgende Daten:

Gesamtbaukostensummen und Längen der Rohrnetze

	Gesamtbaukosten- summe	Länge des Rohrnetzes
Schmutzwasser-Kanal	10.764.293	25.058
Regenwasser-Kanal	2.365.799	8.327

12.12.2024

Datum

**Amt der NÖ Landesregierung**  
Abt. Siedlungswasserwirtschaft (WA4)  
Regionalstelle 2. Viertel  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Unterschrift  
Ing. Roland Stübler